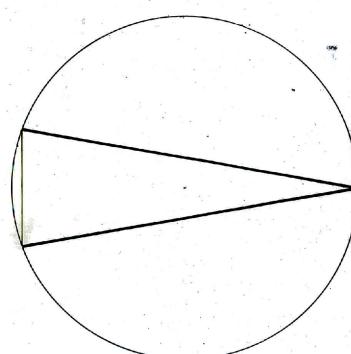
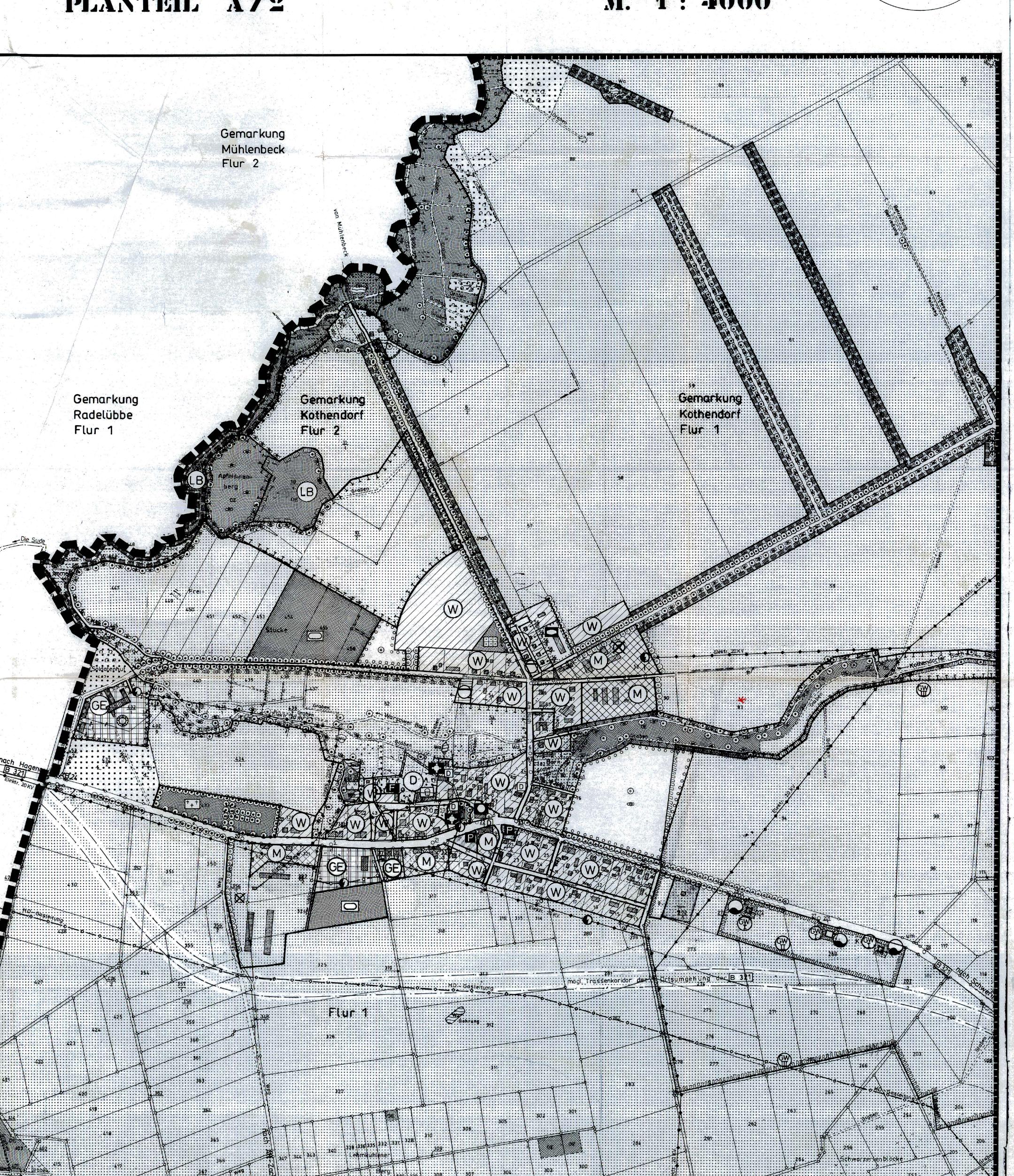
## FLACHENTUNCSPLAN WALESONS! (HINISINI)

PLANTEIL A/2

M. 4: 4000





Dauerkleingärten

Spielplatz

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 §1 bis 11 der Baunutzungsverordnu		10.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtsch und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs.	
Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)		10.1.	Wasserflächen	
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO)	H N	10.3.	Umgrenzung der Flächen mit wasser-	
.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GE		Zweckbestimmung z.B.  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - Zone I, Fassungsbereich	
	Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf bs.1 Nr. 5 und Abs.6 BauGB)	12.	- Zone II, engere Schutzzone  - Zone III. Einzugsgebiet  Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs.	GW GW 6 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf		12.1.	Flächen für die Landwirtschaft	
The state of the s	altungen  hlichen Zwecken dienende	12.2	Flächen für Wald	
Gebäude und Einr Sozialen Zwecken Gebäude und Einr	dienende	13	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Fli Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20,25 und	und Landschaft
Feuerwehr	F	13 -1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
Flächen für den überörtlichen (§ 5 Abs. 2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)	Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	13 2	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6. BauGB)	
			Anpflanzen z.B. Bäume Sträucher	(i) (iii)
			Erhaltung z B Bäume Sträucher	
Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 und Abs.6 BouGB	집 하게 하다면 하시네요 얼마나 살아지 않았다고 하는데 있다.	13.2	1. Umgrenzung von Flächen zum	[000000]
Straßenverkehrsflächen			Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)	0 0 0 0 0 0 0 0
Verkehrsflächen beson- derer Zweckbestimmung Zweckbestimmung			Anpflanzen z B  Bäume  Sträucher	<ul><li>⊙</li><li></li></ul>
Offentliche Parkl	fläche	13 3	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§·5 Abs. 6, §9 Abs. 6 BauGB)  Schutzgebiete und Schutzobjekte.	
Flächen für Versorgungsanlagen Abwasserbeseitigung, sowie für (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, §9 Ab			Geschützter Landschaftsbestandteil	(LB)
	្រាប្រសាស្ត្រ ខែការ ខែ ១៩៩ ខែ ភិព្វាស្ថាស្ថាស្ត្រ ស្ត្រ ក្រាប់ ស្ត្រីក្រាប់ ខេត្ត ខេត្ត ខេត្ត ស្រុកស្ត្រី ស្ត្រីក្រុមប្រការ ប្រការ	14.	Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkm städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 5 Abs 4, §9 Abs 6, § 172 Abs 1 Bau6B)	alschutz und für
Zweckbestimmung:		14.2.	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denk- malschutz unterliegen (§ 5 Abs 4, § 9 Abs. 6 BauGB)	0
. Elektrizität Vasser		14.3.	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4, §9 Abs.6 BauGB)	D
Abwasser		15.	Sanstige Planzeichen  Umgrenzung der Flache, die von der	,
		15 12	Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs 6 BauGB)  Umgrenzung der für bautliche Nutzungen	
Hauptversorgungs- und Hauptabw (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, §9 Ab			vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4. BauGB)	
oberindisch			mögl. Trassenkoridor der Ortsumgehung der B 321 Bearbeitungsgrenze Flächennutzungsplan Blatt A/2	
unterirdisch			Geme i ndegrenze	
Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.	1 Nr. 15 und Abs.6 Bau6B)		Rechtsgrundlagen:  Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 BauROG vom (BGBL. I S. 2081)  Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekant vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), Berichtigung 16.01.1998 (BGBL. I S. 137)	ntmachung
Zweckbestimmung:			Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.199 durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)  Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) vom 18.12	
Parkanlage			Landesbauverordnung des Landes Mecklenburg-Vo	rpommern

PRÄAMBEL ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBL. S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Planteile A1 und A2) und dem Erläuterungsbericht beschlossen

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.07.94 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß \$2 Abs. 1 BauGB am 12.7.94. ortsüblich bekanntgemacht.



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.1.98 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemöß §3 Abs

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.98

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 09.04.98 bis zum 11.05.98 geman \$3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen



Die Gemeindevertretung hat nach Prufung der Anregungen und Bedenken gemän §3 Abs 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in ihrer Sitzung am 06.08.98 be-



Die Gemeindevertretung ist den in der Genehmigungsverfügung vom 05.01. 1999 aufgeführten Auflagen und Maßgaben in seiner Sitzung am 04.07.1999 beigetreten



Der Flächennutzungsplan ist mit VerfügungVIII 230d-512.MA -54. MAN mit Maßgaben und Auflagen gemäß \$6 BauGB genehmigt

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß §6 Abs 5 BauGB am 22.02.1999 ortsublich bekanntgemacht worden Der Flächennutzungsplan ist damit am 23.02.1999 wirksam ge-

den 12.02.99



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flachennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden

Der Burgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksamwerden des Flochennutzungsplanes sind Mangel in der Abwägung nicht geltend gemacht

Der Burgermeister

(LBauO M-V) vom 26.04.1994, Stand 30.04.1998

Landesplanungsgesetz. Erstes Raumordnungsgesetz (LROP)

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes 27.05.1997

Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vorläufiges Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-

Vorpommern (Stand Januar 1992)

